

31.01.84

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Luftverkehrsgesetzes**A. Zielsetzung**

In der Umgebung von rd. 30 größeren Militärflugplätzen in der Bundesrepublik Deutschland herrscht eine erhebliche Fluglärmbelastung, die ständig zu Beschwerden der Flugplatzanwohner führt.

Durch Messung des Fluglärms soll das genaue Ausmaß der Fluglärmbelastung festgestellt und darüber hinaus eine objektive Grundlage zur Beurteilung der Zumutbarkeit der Fluglärmbelastung geschaffen werden.

Für die Anwohner der Militärflugplätze sowie die vom Fluglärm betroffenen Gemeinden gibt es bisher keine Institutionen, in denen sie mit den Verursachern des Fluglärms Art und Umfang ihrer Belästigung sowie Möglichkeiten zu deren Minderung erörtern können. Daher sollte eine solche Institution geschaffen werden.

B. Lösung

Zur Messung und Beurteilung des Fluglärms soll § 19 a LuftVG dahingehend ergänzt werden, daß künftig auch an Militärflugplätzen Fluglärmüberwachungsanlagen einzurichten und zu betreiben sind.

Zur Beratung der Fluglärmbelastung und möglicher Maßnahmen zu deren Minderung soll das LuftVG durch Einfügung des Absatzes 6a in den § 32 b dahingehend ergänzt werden, daß auch für Militärflugplätze Fluglärmkommissionen gebildet werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Fluglärmüberwachungsanlagen: 7 - 10 Mio.DM Investitions-
kosten

1 - 2 Mio.DM/Jahr Betriebskosten

Fluglärmkommissionen: 20.000 DM/Jahr Sitzungsgelder

31.01.84

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 24. Januar 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat beschlossen,
dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Luftverkehrsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung den Gesetz-
entwurf in die Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrates
am 24. Februar 1984 aufzunehmen.



(Johannes Rau)

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung
des Luftverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl. I S. 61) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 a wird folgender Absatz angefügt:

"(2) Absatz 1 gilt entsprechend für militärische Flugplätze, für die ein Lärmschutzbereich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), festgesetzt ist".

2. In § 32 b wird folgender Absatz 6 a) eingefügt:

"(6a) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für militärische Flugplätze, für die ein Lärmschutzbereich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) festgesetzt ist, wobei Absatz 4 mit der Maßgabe gilt, daß an die Stelle der Luftfahrzeughalter die auf dem Flugplatz stationierten Fliegenden Verbände und an die Stelle des Flugplatzhalters die für den Militärflugplatz zuständige Standortverwaltung treten."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es etwa dreißig größere Militärflugplätze. In ihrer Umgebung herrscht eine erhebliche Fluglärmbelastung, die durch die besondere Charakteristik des militärischen Flugbetriebes bedingt ist.

Militärflugzeuge sind ausschließlich für militärische Zwecke konzipiert und haben sehr hohe Einzelschallpegel; lärmmin-dernden Maßnahmen an den Triebwerken steht die vorrangige Leistungsfähigkeit der Flugzeuge entgegen. Der Einsatzzweck der Militärflugzeuge verlangt überwiegend geringe Flughöhen und hohe Überfluggeschwindigkeiten, was zu plötzlich auftretenden Lärmimmissionen führt, die nicht durch eine größere Flughöhe abgeschwächt werden. Hinzu kommt, daß bei gutem Flugwetter zeitliche Konzentrationen des militärischen Flugbetriebes auftreten.

Die Intensität der Fluglärmbelastung wird von vielen Anwohnern und Anliegergemeinden von militärischen Flugplätzen als so hoch empfunden, daß immer wieder massive Beschwerden vorgetragen werden, in denen die Fluglärmbelastung als unzumutbar und zum Teil als gesundheitsgefährdend dargestellt wird.

Bisher gibt es an Militärflugplätzen noch keine Fluglärmüberwachungsanlagen, wie sie in § 19 a LuftVG für die zivilen Verkehrsflughäfen vorgeschrieben sind. Solche Anlagen bestehen aus stationären Außenmeßstellen, die Wohngebieten zugeordnet sein sollten, sowie einer zentralen Recheneinheit, die die einzelnen Schallereignisse speichert und äquivalente Dauerschallpegel für die Bezugszeiten "Tag", "Monat" oder "sechs verkehrsreichste Monate des Jahres" ermittelt.

Mit der Einrichtung solcher Fluglärmüberwachungsanlagen an Militärflugplätzen soll somit eine objektive Beurteilungsgrundlage geschaffen werden, mit der die bei einzelnen Lärmereignissen auftretenden und zu Beschwerden Anlaß gebenden Maximalpegel festgestellt werden. Auch soll damit für die nähere Umgebung der einzelnen Außenmeßstellen der jeweilige äquivalente Dauerschallpegel in den sechs verkehrsreichsten Monaten eines Jahres errechnet und damit eine überschlägige Prüfung ermöglicht werden, ob die nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1981 (BGBl. I S.232) berechneten Lärmschutzzonen nicht zu klein dimensioniert sind.

Aus dem Vergleich der Meßergebnisse über mehrere Jahre ist erkennbar, ob und inwieweit sich die Fluglärmbelastung im Bereich einer einzelnen Außenmeßstelle geändert hat.

Ebenso gibt es bisher an Militärflugplätzen noch keine Fluglärmkommissionen, wie sie in § 32 b LuftVG für die zivilen Verkehrsflughäfen vorgeschrieben sind. Solche Kommissionen setzen sich zusammen aus Vertretern der vom Fluglärm betroffenen Gemeinden, der Bundesvereinigung gegen Fluglärm, der obersten Landesbehörden sowie der Funktionsträger des Luftverkehrs.

Letztgenannte sind- analog der Regelung bei den Fluglärmkommissionen für die zivilen Verkehrsflughäfen - bei den Militärflugplätzen die Fliegenden Verbände, die Flugplatzstandortverwaltung sowie die militärische Flugverkehrskontrolle.

Die Fluglärmkommissionen sollen ein Forum sein, in dem die allgemeine Fluglärmsituation am jeweiligen Militärflugplatz beraten und einzelne Fluglärmbeschwerden geprüft werden. Die Kommissionen sollen berechtigt sein, dem Bundesminister der Verteidigung Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm vorzuschlagen. und dieser soll verpflichtet sein,

diese Vorschläge auf ihre Eignung und Durchführbarkeit zu prüfen.

Nach den Erfahrungen mit den Fluglärmkommissionen bei den zivilen Verkehrsflughäfen kann davon ausgegangen werden, daß in den Fluglärmkommissionen an Militärflugplätzen durch eine gegenseitige Information und die Kenntnis der sachlichen Zusammenhänge letztlich durchaus eine faire Zusammenarbeit erreicht werden kann, die konkrete, die Interessen des militärischen Flugbetriebes ausreichend berücksichtigende Lärminderungsmaßnahmen zum Inhalt hat. Die Notwendigkeit, im Einzelfall bestimmte militärische Sachverhalte geheimzuhalten, steht dem nicht entgegen.

08.02.85

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Begründung:

Der vorliegende Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes ist kein geeignetes Mittel, die Fluglärmbelastung für die Bevölkerung entscheidend zu mindern.

Neben die Ermittlung des Fluglärms und die Beteiligung der flugplatznahen Gemeinden müssen unmittelbar auf die Minderung des Fluglärms gerichtete Maßnahmen treten.

Was die Vorschriften zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes über Fluglärmüberwachungsanlagen und Fluglärmkommissionen anbelangt, so sind diese nicht ohne weiteres auf Militärflugplätze übertragbar.

Eine entsprechende Modifizierung der Vorschriften setzt, da bislang ausreichende Erfahrungen fehlen, eine Erprobungsphase voraus, die Aufschluß über Zweckmäßigkeit und Inhalt einer speziellen Kodifizierung bringen soll.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

E n t s c h l i e ß u n g

des

B u n d e s r a t e s

1. Der Bundesrat sieht die weitere Minderung des Fluglärms als einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Umwelt an. Es müssen daher verstärkt Anstrengungen unternommen und alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um den Fluglärm auch in der Umgebung von Militärflugplätzen (einschließlich der Flugplätze der Stationierungstreitkräfte) zu verringern.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, alle Vorkehrungen zu treffen, um den von dem militärischen Flugbetrieb ausgehenden Lärm auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.
3. Als solche Möglichkeiten sieht der Bundesrat insbesondere an:
 - Stärkere Beachtung von umweltschonendem Verhalten bei Ausbildung und Schulung der Piloten;
 - Einsatz von mobilen Lärmmeßstationen zur Messung der Fluglärmbelastung in besonders belasteten Wohngebieten an ausgewählten Militärflugplätzen (einschließlich der Flugplätze der Stationierungstreitkräfte) sowie an bestimmten Bombenabwurf- und Luft-Boden-Schießplätzen;
 - Bildung von Kommissionen zur Beteiligung der vom Fluglärm in der Umgebung von Militärflug-

plätzen betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sowie des jeweiligen Landes. Die Kommissionen sollten zunächst probeweise an mindestens einem Drittel der Militärflugplätze mit Lärmschutzbereich, unter Einschluß der Flugplätze der Stationierungsstreitkräfte, gebildet werden;

- lärmschutzoptimale Gestaltung des militärischen Tiefflugbetriebes unter Berücksichtigung der Belange besonders belasteter Gebiete sowie von Kur- und Fremdenverkehrsorten;
 - verstärkter Einsatz mobiler Radaranlagen zur Kontrolle des Tiefflugverhaltens der Piloten und zur besseren Ermittlung von Verstößen gegen die Vorschriften zur Fluglärmminderung.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihm nach Ablauf eines Jahres über das Veranlaßte zu berichten.